



Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GOGGR)

**der
Einwohnergemeinde Zollikofen**

TT.
MMMM
JJJJ

Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GOGGR)

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen,

gestützt auf

Art. 54 Absatz 1 Buchstabe c der Gemeindeverfassung vom 30. November 2003

Auf Antrag des Gemeinderats,

beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates vom 22. März 2006 wird wie folgt geändert:

8. Regionalkonferenz

Information

Art. 59 ¹ Der Gemeinderat informiert den Grossen Gemeinderat frühzeitig und umfassend über die Geschäfte der Regionalkonferenz.

² Er gibt dem Grossen Gemeinderat unverzüglich traktandierte Beschlüsse der Regionalversammlung bekannt, wenn diese dem Behördenreferendum unterstehen.

Behördenreferendum
a Zuständigkeit

Art. 60 ¹ Untersteht ein Beschluss der Regionalkonferenz dem Behördenreferendum gemäss Art. 150 Gemeindegesetz, beschliesst der Gemeinderat, ob er zusammen mit anderen Gemeinden eine regionale Abstimmung verlangen will.

² Der Grosse Gemeinderat kann den Gemeinderat verpflichten
a für einen dem Behördenreferendum unterstehenden Beschluss zusammen mit anderen Gemeinden eine regionale Abstimmung zu verlangen;
b auf das Behördenreferendum zu einem dem Referendum unterstehenden Beschluss der Regionalkonferenz zu verzichten.

b Verfahren

³ Die Geschäftsprüfungskommission kann auf Antrag einzelner Parlamentsmitglieder oder von sich aus dem Grossen Gemeinderat einen Beschluss zur Verpflichtung des Gemeinderates im Sinn von Absatz 2 unterbreiten. Sie gibt dem Gemeinderat Gelegenheit, zu ihrem Antrag innert drei Wochen Stellung zu nehmen.

Behördeninitiative

Art. 61 ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für Behördeninitiativen nach Art. 151 Gemeindegesetz.

² Der Grosse Gemeinderat kann den Gemeinderat verpflichten,
a eine Behördeninitiative zu einem bestimmten Geschäft einzureichen;
b auf eine Behördeninitiative zu einem bestimmten Gegenstand zu ver-

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Roland Gatschet, 4. Juni 2010	g:\winword\präsidia\gdeschr\ggr\100630\goggr.änderung art. 59, 60 und 61.doc	16.06.2010 15:14 / bd	1.2	1 von 3

zichten.

9. (neu) Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die bisherigen Artikel 59 und 60 werden zu Artikel 62 und 63.

II.

Diese Änderung tritt per sofort in Kraft.

Zollikofen, ■

GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Andreas Byland
Präsident

Roland Gatschet
Sekretär

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Roland Gatschet, 4. Juni 2010	g:\winword\präsidia\gdeschr\ggr\100630\goggr.änderung art. 59, 60 und 61.doc	16.06.2010 15:14 / bd	1.2	2 von 3